

die Literaturangaben, daß es sich um die Liturgie des Bistums Münster handeln dürfte, wohingegen einem nichtssagenden Hinweis wie „Schreiber: Verschiedene Hände“ eine ganze Zeile geopfert wird. Unklar ist, nach welchen Kriterien die inhaltliche Erschließung vorgenommen wurde. Das Brevier Hs. 223 des Münsteraner Generalvikariats erhält Folioangaben für das Psalterium und die Commune-Teile, das Brevier Hs. 254 ebd. jedoch nicht. Bei den „Revelationes super regulam“ der Hl. Birgitta in Hs. 13 der Diözesanbibliothek Münster (S. 146) wird es sich um die erst 1380 postum publizierten Revelationes extravagantes handeln. Die negativen Folgen der Kurzverzeichnung lassen sich gut an der Beschreibung des „Deutschordensbuches“ Msc. VII, Nr. 5710 (16. Jh.) der Manuskriptensammlung des Staatsarchivs Münster zeigen (S. 201). Der Bearbeiter muß sich mit den dürftigen, oft irreführenden Angaben begnügen, die er in der Handschrift selbst findet. So kommen der unpräzise Kurztitel wie auch die ungelenken Angaben zu den Texten zustande. Es handelt sich zweifelsfrei um eine Statutenhandschrift der erneuerten Fassung, die unter Konrad von Erlichshausen auf dem Generalkapitel 1442 (nicht 1422) beschlossen wurde. Der den Statuten vorangestellte Kurzbericht über dieses Kapitel ist genuiner Bestandteil dieser Textfassung, hätte also nicht eigens ausgeworfen werden müssen (hilft hier aber dennoch bei der Korrektur der falschen Datierung). Die Statuten des Deutschen Ordens bestehen aus 37, höchstens 39 Kapiteln. Wenn die Münsteraner Handschrift, die den verschiedenen Herausgebern der Deutschordensstatuten nicht bekannt war, wirklich 53 Kapitel umfaßt, wäre dies höchst bemerkenswert; wahrscheinlicher ist aber, daß sie einen Teil der Hochmeistersetze mitzählt. Hinz nennt diese Gesetze – nach welcher Vorlage? – „Hochmeistersatzungen, die in Besonderheit mit den Kapiteln gemacht wurden“ – hilfloses Entlanghangeln an nicht bearbeiteten Originalzitaten, das den Benutzer nötigt, selbst zu recherchieren, ehe er mit der Beschreibung überhaupt etwas anfangen kann. Dabei würde er feststellen, daß man nicht immer nach dem Prinzip der „neusten und besten Edition“ vorgehen und hier nicht zur Ausgabe der Deutschordensstatuten durch Max Perlbach von 1890 greifen darf, sondern mit der älteren von Ernst Henning (Königsberg 1806) weiterkommt. Denn diese präsentiert die Fassung von 1442 und nur mit ihr läßt sich, trotz der unpräzisen Angaben, die richtige Textbestimmung vornehmen. Hätte der Bearbeiter solche Recherchen führen dürfen, wäre in einer halben Stunde ein Synergieeffekt entstanden. So aber wird die Mühe auf zahlreiche Benutzer verschoben, die immer wieder dasselbe tun müssen.

NEUHEUSER – Der Band liefert 15 Beiträge zu Kempener Handschriften, wobei auffällt, daß sieben der neun mediävistischen Beiträge sich auf Fragmente beziehen⁴⁹. In unserem Zusammenhang steht das Kurzverzeichnis der

49) Lediglich Hans BUDDE, Das Kalendarium im ältesten Memorienbuch des Propsteiarchivs Kempen (S. 125-146) und Hanns Peter NEUHEUSER, Penwerk und Text in einem spätmittelalterlichen Missale Coloniense von der Ijsselstreek.